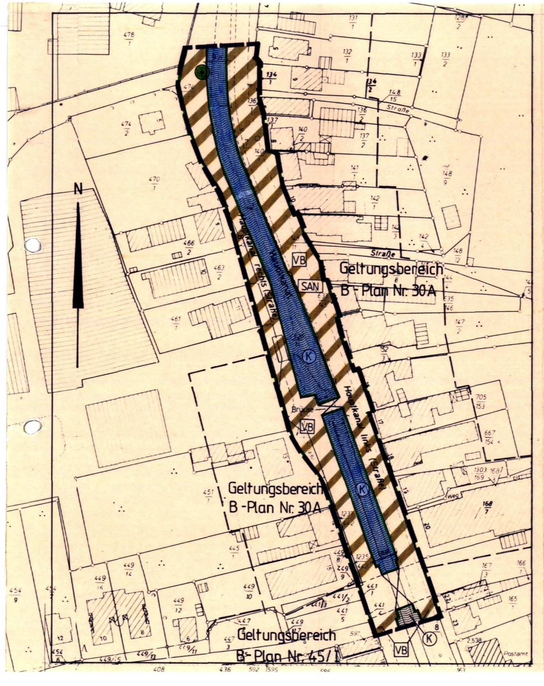

Planzeichenerklärung

Planz. V v. 30.7.81 (BauNVO v. 15.9.77 geändert durch VO v. 23.01.90 (BGBl. I S. 127)

Verkehrsflächen
§ 9(1)11 BauGB

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- VB Verkehrsberuhigter Bereich
- Abgrenzung gegenüber anderen Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen
§ 9.1 25b BauGB

- Bäume

Wasserflächen
§ 9(1) 16 BauGB

- Wasserflächen
- K Kanal (ensch. Böschung)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Brücke

Präambel:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch E.-Vertr. vom 31.08.1990 (BGBl. II. S. 889, 1122), in Verbindung mit § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (NGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Geestz vom 27.03.1990 (NGVBl. S. 115), hat der Rat der Stadt Papenburg den Bebauungsplan Nr.

bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nebenstehenden Gestaltungsvorschriften~~ als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 20.02.91

gez. H Hövelmann — L. S. — gez. Dr. Schenk
Bürgermeister — Stadtdirektor

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.10.90 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 139 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. BauGB AM 22.10.90 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

gez. Dr. Schenk — L. S.
STADTDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK FLUR 3 MASSTAB 1 : 1000
ERLAUBNISVERMERK VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT Meppen Außenstelle Papenburg
AM 17.07.85 AZ A. 944/85

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 10.07.85 SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

Papenburg DEN 18.02.91

KATASTERAMT Meppen, Außenstelle Papenburg

gez. (HELKE) — L. S.
Leitender Vermessungsdirektor

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON Stadtplanungsamt Papenburg

Papenburg DEN 20.02.91

gez Schümann
Stadtbaurat

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.10.90 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS 2 BauGB BESCHLOSSEN
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 22.10.90 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG WAREN VOM 30.10.90 BIS 29.11.90 GEMÄSS § 3 ABS 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

Papenburg DEN 20.02.91

gez. Dr. Schenk — L. S.
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS 3 BauGB BESCHLOSSEN
DER BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS 2 BauGB WURDE VOM BIS ZUM GEGEBEN GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME

Papenburg DEN

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DER BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS 2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM 20.12.90 ALS SATZUNG (§10BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN

Papenburg DEN 20.02.91

gez. H. Hövelmann — L. S. — gez. Dr. Schenk
Bürgermeister — Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom 24.04.91 Az.: 309.2-21102-54041 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltendgemacht.

Oldenburg, den 24.04.1991
Bez. Reg. Weser-Ems
Im Auftrage
gez. Trinter — L. S.

DER RAT DER STADT IST DEM IN DER VERFÜGUNG VOM AZ AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN (ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

DEN

STADTDIREKTOR

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 15.6.91 IM AMTSBLATT Landkreis Emsland Nr. 15 BEKANNTGEMACHT WORDEN DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.6.91 in Kraft getreten.

Papenburg DEN 26.6.91

I.A. gez. Schwede
STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN
Papenburg, den

Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung (§ 215 (1) 2 BauGB) nicht geltend gemacht worden

Papenburg, den

STADTDIREKTOR

HINWEISE:

Durch den Bebauungsplan Nr.139 "Hauptkanal-Zwischen Oelmühlenweg und Deverweg" werden Teilbereiche der Bebauungsplane Nr.30A " Hauptkanal rechts u. links,zwischen Hoffkanal u. B70",Nr.45 " Stadtmitte I-Hauptkanal rechts"und Nr.45 " Stadtmitte I Hauptkanal rechts " 3. Änderung betroffen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 139 treten die Festsetzungen der betroffenen Bereiche außer Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Sanierungsgebiet Stadtmitte Papenburg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserwerkes Papenburg.Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

STADT PAPENBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 139

„HAUPTKANAL — ZWISCHEN OELMÜHLENWEG UND DEVERWEG"

Beglaubigt:
Papenburg, d. 17.9.91
Dez. Stadtbauamt

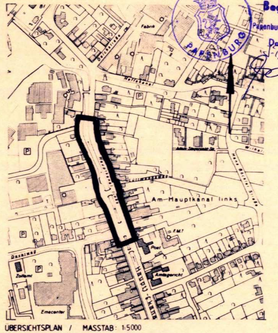

ÜBERSICHTSPLAN / MASSTAB: 1:5000

STADTPLANUNGSAMT PAPENBURG			
MASSTAB: 1:1000	DATUM: 12.02.91	GEZ.: PIEPER	
PLANNUMMER: 131/2	Plangröße:	BEARB: LANDECK	STADTBAURAT